

# RS Vwgh 2001/12/18 2001/09/0142

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.12.2001

## Index

22/02 Zivilprozessordnung

25/01 Strafprozess

63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

## Norm

BDG 1979 §92;

BDG 1979 §93;

StPO 1975 §255;

StPO 1975 §262;

StPO 1975 §267;

ZPO §405;

## Rechtssatz

Das im Wesentlichen vom Grundsatz der Parteidisposition getragene, in der ZPO geregelte Verfahren in gerichtlichen zivilrechtlichen Streitigkeiten ist mit einem Disziplinarverfahren in keiner Weise vergleichbar. Gleiches gilt grundsätzlich auch für die StPO, wozu jedoch noch kommt, dass das Strafgericht an die rechtliche Beurteilung der Tat durch den anklagenden Staatsanwalt überhaupt nicht (§ 262 StPO), an die Beurteilung des Sachverhaltes nur insoweit gebunden ist, als Anklage und Urteilsfaktum identisch sein müssen (§ 267 StPO) und gemäß § 255 StPO der Staatsanwalt gar keinen bestimmten Antrag zur Höhe der zu verhängenden Strafe stellen darf (sohin gar keine Bindung an eine geforderte Strafe bestehen kann).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:2001090142.X01

## Im RIS seit

21.03.2002

## Zuletzt aktualisiert am

29.07.2008

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)